



Technische Versicherungen

Technische Versicherungen

Stefan Busse



Technische Versicherung

- Bauleistungsversicherung
- Baubestandsversicherung
- Maschinenbruchversicherung
- Montageversicherung
- Elektronikversicherung
- Garantieverversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Veranstaltungsausfallversicherung
- Deponieversicherung
- Ausfuhrbürgschaftsversicherung



Technische Versicherungen

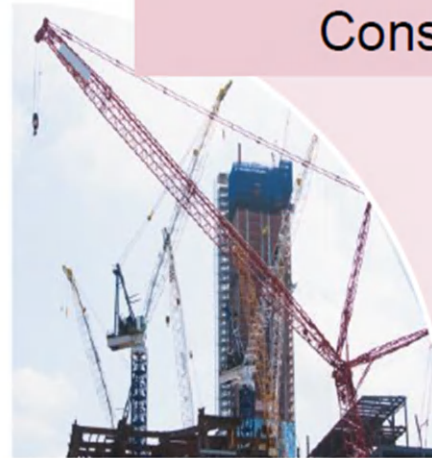
Baugewerbe

Hoch- und
Tiefbaubetriebe
Baunebengewerbe



Construction

Bauleistung
Montage- und
Anlagenbaurisiken



Produzierendes Gewerbe

Holz-/Kunststoff-/Metall-/
Stahlbe- und verarbeitung
Papiererzeugung und -
verarbeitung



Ärzte, Medizintechnik

Arzt-, Zahnarzt-,
Tierarztpraxen
Tageskliniken
Medizinlabors





Bauleistungsversicherung

Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber

Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen

Bauleistungsversicherung von Altbauten



Technische Versicherungen

- Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



Technische Versicherungen

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss
- Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist oder wenn für den Witterungsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine andere versicherte Gefahr mitwirkende Ursache war



Technische Versicherungen

Regelung nach §644 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

| | |
|------------|---|
| AG/Bauherr | <ul style="list-style-type: none">▪ Eigenleistungen▪ Für unbekannte Eigenschaften des Baugrundes▪ Nach Abnahme der Bauleistung▪ Ohne höhere Gewalt |
| AN | <ul style="list-style-type: none">▪ Höhere Gewalt▪ Alle übrigen Schäden bis zur Abnahme |

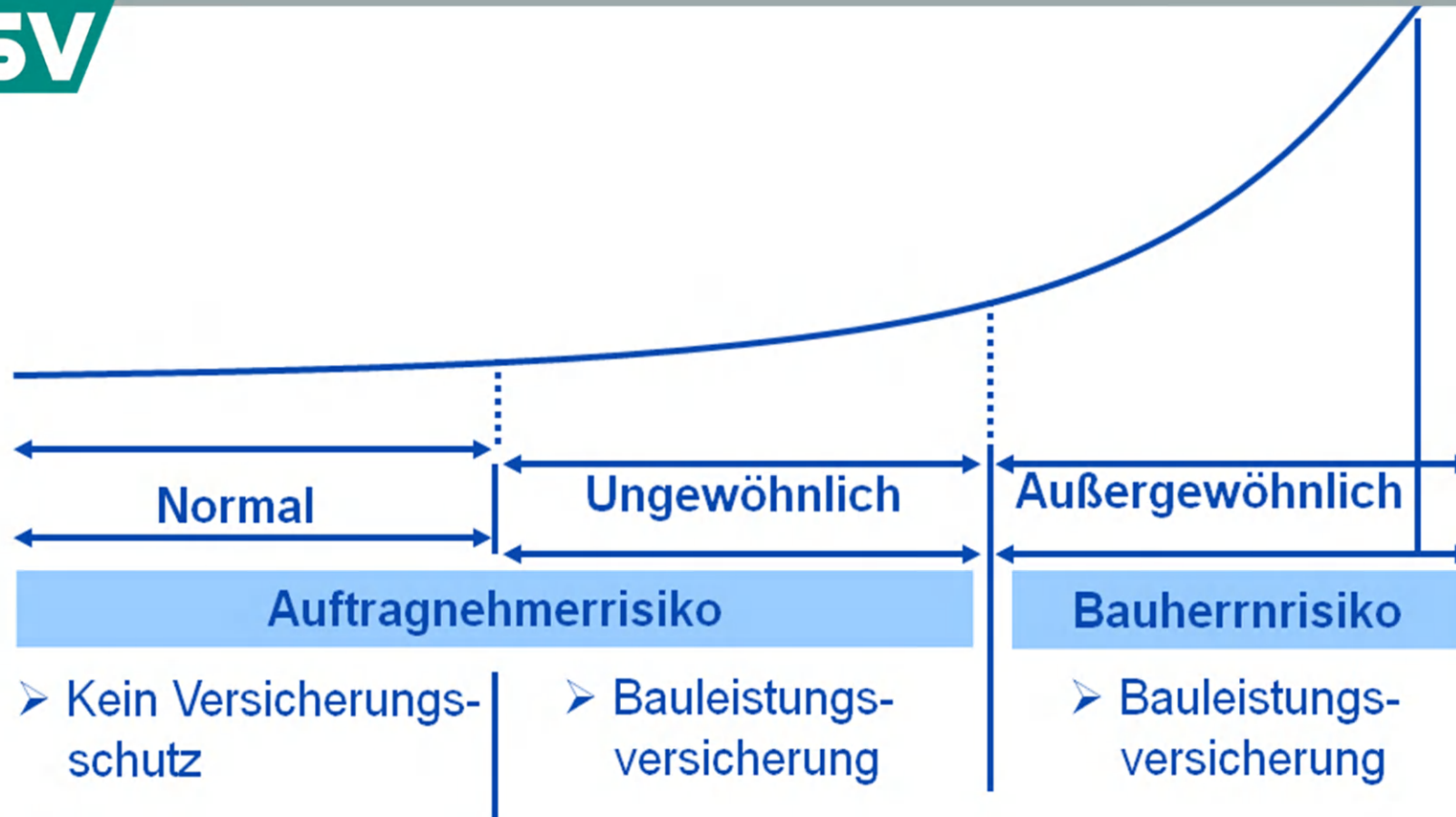
Regelung nach §7/Teil B VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

Da die VOB keinen gesetzesmäßigen Charakter hat, gilt sie nur, wenn sie vertraglich vereinbart wurde.

| | |
|------------|---|
| AG/Bauherr | <ul style="list-style-type: none">▪ Eigenleistungen▪ Unbekannte Eigenschaften des Baugrundes▪ Nach Abnahme einer Bauleistung (abgeschlossene Teilleistung, z.B. Rohbau)▪ Höhere Gewalt▪ Alle anderen unabwendbaren, vom AN nicht zu vertretenden Umstände |
| AN | <ul style="list-style-type: none">▪ Alle übrigen Schäden bis zur Abnahme seiner Leistung▪ Ohne höhere Gewalt |



Technische Versicherungen



* Beispiele

Regen, Schnee, Hagel, Sturm, Hitze, Kälte, Hochwasser, Sturmflut und dgl.



Technische Versicherungen

Beitragsumlagetext für die Allgemeinen Vorbemerkungen zum Bauvertrag

Bei der Gestaltung des Angebotspreises ist bei Bemessung des Wagniszuschlages zu berücksichtigen, dass für das gesamte Bauvorhaben vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wird, die die Gefahrtragung aus den Risiken des Auftraggebers und der Auftragnehmer deckt.

Die Grundlage hierzu bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (Allianz ABN 2014) und die einschlägigen technischen Klauseln.

Dieser Vertrag hat Vorrang gegenüber bestehenden Bauleistungsverträgen (z. B. General-, Rahmen-, Umsatzverträge) der Auftragnehmer.

Der Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Auftragnehmerwagnis und unter Berücksichtigung der Risikoanteile der Auftragnehmer auf diese umgelegt.

Die Beitragsumlegung ist dabei begrenzt auf maximal% des jeweiligen Auftragswertes. Die Versicherungssteuer ist hinzuzurechnen.

Im Schadenfall ist die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von%, mindestens aberEUR von dem Vertragspartner zu tragen, der den Schaden nach dem Bauvertrag zu vertreten hat.



Technische Versicherungen

- Aus welchem Grund versichern Sie Ihr Gebäude nach Fertigstellung und nicht während der Bauzeit, obwohl das Risiko eines Schadens hier ein vielfaches beträgt?
- Die Bauleistungsversicherung ist für Sie beitragsneutral, der einzelne Ausbauhandwerker kann sein ordnungsgemäß erstelltes Gewerk nicht kaskoversichern.



Schadenbeispiele

Feuerschaden



Feuerschaden: Auch der Rohbau brennt!! Feuer über Rohbaufeuher!!!!



Glasbruch



Sanitärgegenstand



Türkante unten



Witterungseinflüsse / Sturm



Witterungseinflüsse / Sturm



Wasserschaden am Parkett



Wasserschaden



Witterungsschaden an der Baugrubensohle



Vandalismus



Vandalismus



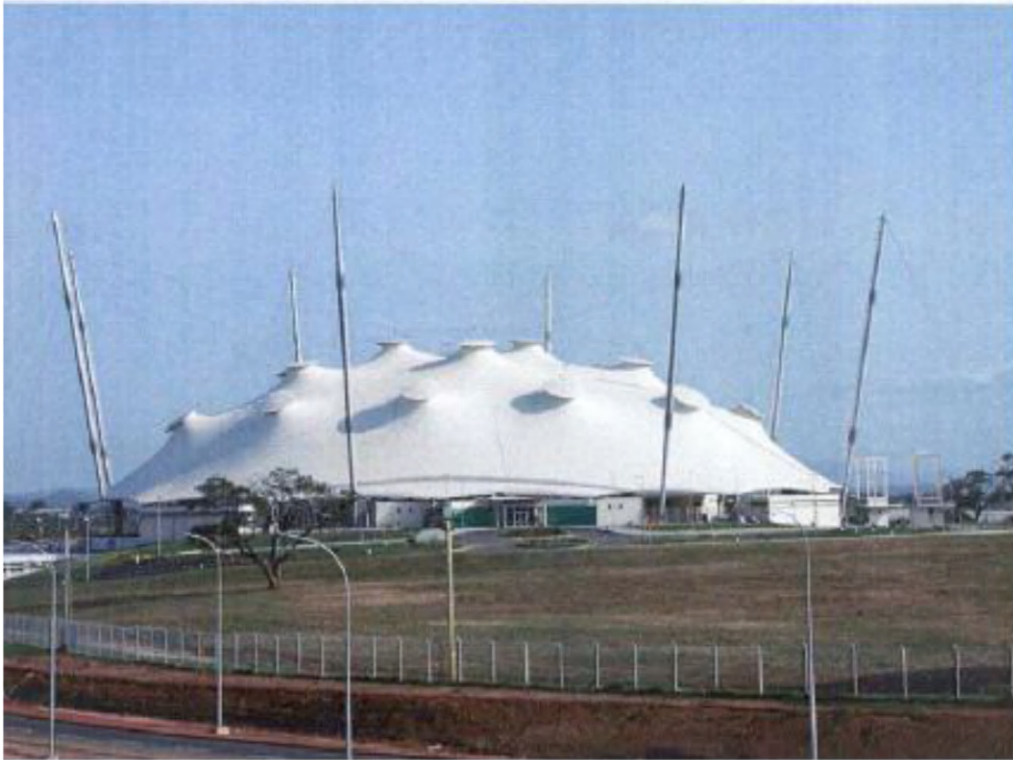
Hochwasser



Witterungseinflüsse / Sturm / abgedecktes Dach



Sturm



vorher



nachher



Individualgeschäft



Mögliche Ursache: Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
Hier: **Berechnungsfehler des Bauhilfszustandes. Teilweise Entlastung durch Regress..**